

2.1.2 Tarifvertrag über Langzeitkonten

geändert durch Tarifvertrag vom 22.10./26.10./11.12.2007

Zwischen der IG Medien, Druck und Papier
Publizistik und Kunst
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Bundesberufsgruppe Kunst und Medien
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg

und dem
Deutschen Journalisten-Verband e.V.
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
20149 Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

I.

Die Tarifvertragsparteien haben im Tarifvertrag „Bündnis für Arbeit und Programm“ vom 13. März 1997 vereinbart, dass Langzeitkonten eingeführt werden. Mit diesem Tarifvertrag werden die dort getroffenen Abreden umgesetzt.

1. Ansammeln von Zeitguthaben

(1) Zu Beginn eines Ausgleichszeitraums können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach TZ 518 MTV Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung haben, bestimmen, dass ein am Ende des Ausgleichszeitraums nach TZ 323 Absatz 3 Satz 1 MTV entstehender Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung ganz oder teilweise in einen Freizeitausgleich umgewandelt und dem Langzeitkonto gutgeschrieben wird. Dies gilt für Teilzeitbeschäftigte bei Überschreitung der einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entsprechend. TZ 323 Absatz 3 Satz 2 und 3 MTV bleiben unberührt. Mehrarbeits- und Zeitzuschläge können dem Langzeitkonto nicht zugeführt werden.

(2) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat den Anspruch, dass bei gleichbleibender Arbeitszeit das Gehalt, ihrem/seinem Wunsch entsprechend, anteilig reduziert und die sich daraus ergebende Differenz in einen Freizeitausgleich umgewandelt wird. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter soll sich erklären, wann sie/er voraussichtlich die Freizeit nehmen wird. Im Krankheitsfall wird das Ansammeln von Zeitguthaben nicht beeinträchtigt, auch dann nicht, wenn für den NDR keine Lohnfortzahlungspflicht besteht.

(3) Ein am Ende des in TZ 353 MTV bestimmten Zeitraums verbleibender Urlaubsanspruch wird, sofern der gesetzliche Mindesturlaub gewährt wurde, im Umfang von höchstens fünf Urlaubstagen auf Antrag dem Langzeitkonto gutgeschrieben.

(4) Nach TZ 731 MTV zu gewährende Jubiläumstage werden auf Antrag dem Langzeitkonto gutgeschrieben.

2. Ansprüche aus dem Langzeitkonto

(1) Ansprüche aus dem Langzeitkonto können nur in Zeit realisiert werden. Sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Berufsleben geltend gemacht werden, ist mindestens ein Zeitraum in Anspruch zu nehmen, der dem höchsten tariflichen Urlaubsanspruch entspricht.

(2) Für jeden aus dem Langzeitkonto zu gewährenden Tag wird das Guthaben um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert.

(3) Für die Zeit, in der Ansprüche aus dem Langzeitkonto realisiert werden, wird das Gehalt entsprechend der jeweils gültigen Gehaltstabelle fortgezahlt. Das gilt auch für die Zeiten einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung. Der Urlaubsanspruch bleibt unberührt. Diese Zeit wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung auf die Beschäftigungszeit angerechnet.

(4) Für Zeiten, in denen Ansprüche aus dem Langzeitkonto realisiert werden, werden „ggf. anteilig“ auch die tariflichen Sonderzahlungen (13. Monatsgehalt, Familienzuschlag, Urlaubsgeld) geleistet.

(5) Das auf dem Langzeitkonto angesammelte Guthaben ist während der Betriebszugehörigkeit nicht auf Dritte übertragbar.

(6) Vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Guthaben in Freizeit zu gewähren. Ist dies aus Gründen nicht möglich, die sich der Einflussnahme durch den NDR entziehen, so wird es anhand des zuletzt bezogenen Gehalts nach der Gehaltstabelle in Geld umgerechnet und der/dem Berechtigten ausgezahlt. Bei Guthaben, die auf Ansprüchen aus Mehrarbeit resultieren (Ziffer I.1.) erfolgt die Umrechnung anhand der Grundvergütung nach der Grundvergütungstabelle entsprechend der Vergütungsgruppe und -stufe, in die die/der Berechtigte zuletzt eingruppiert war.

3. Ankündigungszeiträume

(1) Ansprüche aus dem Langzeitkonto sind von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer so rechtzeitig vorher anzumelden, dass der NDR die wegen der Abwesenheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, höchstens jedoch mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten. Der NDR wird über einen Antrag binnen eines Monats nach Antragstellung entscheiden.

(2) Die Gewährung von Ansprüchen aus dem Langzeitkonto kann vom NDR nur dann abgelehnt werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse oder die Gewährung von Ansprüchen anderer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Hat sich eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter, mit der/dem eine Vereinbarung nach Ziffer I. 1. Absatz 2 geschlossen wurde, verbindlich zu der Freizeitnahme erklärt, so ist eine Änderung nur mit ihrer/seiner Zustimmung möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Langzeitkonten werden in Zeit (Stunden und Minuten) geführt. Die Tarifvertragsparteien sehen abweichend vom Tarifvertrag „Bündnis für Arbeit und Programm“ davon ab, das Guthaben zu verzinsen.

(2) Über den Stand des Langzeitkontos wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zweimal jährlich schriftlich informiert.

5. Unbezahlte Arbeitsbefreiung

Als Ausgleich für zusammenhängende Krankheitszeiten von über vier Wochen in der Nehmensphase besteht ein Anspruch im gleichen Umfang auf Gewährung unbezahlter Arbeitsbefreiung, sofern nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

6. Härtefälle

Sollte die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu einer offensichtlich unbilligen Härte führen, die mit dem Sinn dieser Regelungen nicht im Einklang steht, so kann der NDR im Einvernehmen mit dem Personalrat davon abweichen.

II.

1. TZ 324 Absatz 2 MTV erhält folgende Fassung:

„Für die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter umfasst der Ausgleichszeitraum gemäß TZ 323 jeweils ein Kalendervierteljahr.“

2. TZ 512.2 MTV erhält folgende Fassung:

„Eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 1 oder 2 kann einmalig auf die Dauer von höchstens sechs Jahren befristet werden, wenn sie mit der Übertragung einer Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer größeren oder einer besonders herausgehobenen Redaktion, als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter oder Leiterin/Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung, als Persönliche Referentin/Persönlicher Referent einer Intendantin/eines Intendanten oder einer Direktorin/eines Direktors oder als Leiterin/Leiter der Öffentlichkeitsarbeit verbunden ist.

Größer oder besonders herausgehoben im Sinn dieser Vorschrift sind Redaktionen, denen neben der Leiterin/dem Leiter mindestens fünf festangestellte Redakteurinnen/Redakteure sowie weiteres Redaktionspersonal angehören.

Eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 1 oder 2 kann auch befristet werden, wenn sie mit der Übertragung einer Projektleitung verbunden ist. In diesem Fall ist eine wiederholte Befristung auch über die Dauer von sechs Jahren im Einzelfall oder insgesamt hinaus zulässig.

Erfolgt am Ende einer Befristung ein Rückfall in die frühere Vergütungsgruppe, so wird diejenige Steigerungsstufe wirksam, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei einem Verbleib in der bisherigen Vergütungsgruppe ohne die befristete Höhergruppierung erreicht hätte.“

III.

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2003, gekündigt werden. Im Fall der Kündigung wirken die Regelungen in I. 1. und I. 2. Absatz 1 Satz 2 nicht nach, so dass danach dem Langzeitkonto keine neuen Ansprüche mehr gutgeschrieben werden können und Mindestabnahme-Zeiträume nicht mehr gelten. Gleichzeitig treten mit dem Wirksamwerden der Kündigung die alten, mit diesem Tarifvertrag geänderten Bestimmungen im Manteltarifvertrag wieder in Kraft.

Stuttgart, den 18. Februar 1998
gez. Unterschriften
IG Medien

Hamburg, den 02. Februar 1998
gez. Unterschriften
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Bonn, den
gez. Unterschriften
Deutscher Journalisten-Verband

Hamburg, den 02. März 1998
gez. Jobst Plog
gez. Dr. Werner Hahn
Norddeutscher Rundfunk

